

BUNDESGERICHTSHOF

2357 034

BESCHLUSS

AnwZ (B) 71/90

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Hans-Ludwig L [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],
F [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in
S [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED], vertreten durch den
Präsidenten, Rechtsanwalt Wolfgang J [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Erlaubnis zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung

WI

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes
Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und
Dr. Thode sowie die Rechtsanwälte Meisterernst, Dr. Paepcke
und Jordan

am 17. Dezember 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des 1. Senats des
Schleswig-Holsteinischen Ehrengerichtshofes
für Rechtsanwälte in Schleswig vom 27. Juni
1990 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen und der Antragsgegnerin die
ihr im zweiten Rechtszug entstandenen notwen-
digen außergerichtlichen Auslagen zu erstat-
ten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren
wird auf 20.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, der seit 1986 als Rechtsanwalt in Flensburg zugelassen ist, beantragte bei der Antragsgegnerin im April 1989, ihm die Führung der Fachanwaltsbezeichnung "Fachanwalt für Arbeitsrecht" zu gestatten. Gegen den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom August 1989 hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der vom Ehrengerichtshof zugelassenen sofortigen Beschwerde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 223 Abs. 3 BRAO n.F.), sie ist jedoch nicht begründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen durch die Rechtsanwaltskammer derzeit unzulässig, weil die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt (Beschuß vom 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 4/90 = NJW 1990, 1719 = AnwBl. 1990, 320, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Der Umstand, daß die Antragsgegnerin vor dieser Entscheidung Fachanwaltsbezeichnungen ohne die dafür erforder-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liche gesetzliche Grundlage verliehen hat, und daß der Antragsteller sich im Vertrauen auf diese Praxis entsprechend den Anforderungen der Antragsgegnerin hat weiterbilden lassen, begründet keinen Anspruch auf die Verleihung der beantragten Fachanwaltsbezeichnung.

Odersky	Ulsamer	Schmitz	Thode
Meisterernst	Paepcke	Jordan	